

**Ich bin verheiratet und habe als Hausfrau (oder Hausmann;-) kein eigenes Einkommen. Kann ich trotzdem eine Riester-Rente abschließen?**

Wenn Sie noch in der Erziehungszeit sind, sind Sie selbst unmittelbar förderberechtigt. Ansonsten können Sie einen Riester-Vertrag im Rahmen der so genannten Ehegattenregelung abschließen. Voraussetzung dafür ist, dass der Ehepartner unmittelbar förderberechtigt ist, beide Ehepartner einen eigenen Altersvorsorgevertrag abschließen und nicht dauerhaft getrennt voneinander leben.

**Wie beantrage ich die staatliche Zulage?**

Wir schicken Ihnen zu Beginn des Folgejahres einmalig einen "Dauerzulageantrag", den Sie uns ausgefüllt zurück schicken. Alles weitere geht ohne Ihr Zutun.

**Wie bekomme ich die volle Prämie für das laufende Jahr?**

Um die volle Prämie zu bekommen, müssen Sie den maximalen Eigenbetrag leisten. Dieser beträgt vier Prozent Ihres rentenversicherungspflichtigen Bruttoeinkommens aus dem Vorjahr - abzüglich Zulagen.

Sie berechnen zunächst Ihren maximalen Jahres-Eigenbetrag, den Sie durch 12 Monate teilen. Die monatlichen Raten multiplizieren Sie mit der Anzahl der Monate, in denen Sie noch kein Riestersparer waren. Die Summe überweisen Sie zugunsten Ihres Riester-Sparvertrages.

**Beispiel:**

Sie vereinbaren im Oktober einen Riester-Sparvertrag mit uns.

|                                 |   |
|---------------------------------|---|
| Ihr Jahres-Eigenbetrag:         | 1.800 € (monatl. Rate 150 € x 9 Monate)       |
| Ihre Überweisung:               | 1.350 € (für die Monate Januar bis September) |
| Automatischer Einzug durch uns: | 150 € pro Monat (ab Oktober)                  |

**Wieviel kann ich maximal sparen?**

Der Eigenbetrag inklusive Zulagen darf maximal 2.100 Euro betragen.

**In welchem Turnus kann ich Sparraten einzahlen?**

Wahlweise monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich.

**Wer bekommt die Kinderzulage?**

Leben die Eltern zusammen, wird die Zulage der Mutter zugeordnet, auf Antrag beider Elternteile dem Vater. Dieser Antrag kann nur jeweils für ein Beitragsjahr gestellt und nicht zurückgenommen werden. Leben die Eltern getrennt, wird die Zulage an den Elternteil ausgezahlt, der das Kindergeld bekommt.

**Wird der Rentenbeginn jetzt schon festgelegt?**

Nein. Aber für unsere Kalkulation gehen wir vom neuen Renteneintrittsalter (67 Jahre) aus. Sollten Sie sich eher zur Ruhe setzen, ist das kein Problem. Ihr Riester-Sparplan wird fällig, sobald Sie erstmals Ihre gesetzliche Rente in Anspruch nehmen, frühestens mit 60 bzw. 62, bei Vertragsabschluss ab dem 01.01.2012.

**Kann ich den Vertrag während der Einzahlungsphase ruhen lassen?**

Ja. Informieren Sie uns in diesem Fall. Wir empfehlen aber, hiervon nur sehr zurückhaltend Gebrauch zu machen, da durch fehlende Einzahlungen die späteren Auszahlungen entsprechend gemindert werden.

**Was passiert, wenn sich mein Einkommen ändert?**

Dann können Sie die Sparrate Ihren Bedürfnissen neu anpassen. Das macht den Riester-Banksparsplan sehr flexibel. **Wichtig:** Erhöhte sich Ihr Vorjahreseinkommen, müssen Sie auch Ihre Sparraten nach oben korrigieren, um weiterhin die volle Zulage zu bekommen.

**Was passiert mit meinem Riester-Vertrag, wenn ich aus dem Kreis der Förderberechtigten ausscheide?**

Dann erhalten Sie für Ihren Vertrag keine Zulage. Sie können wählen, ob der Riester-Vertrag ruhen soll oder ob Sie trotzdem einzahlen möchten. Ist Ihr Ehepartner förderberechtigt und hat einen eigenen Riester-Vertrag, können Sie Ihren Vertrag weiter besparen, doch maximal mit den Zulagen und dem Mindesteigenbetrag. Wenn Sie wieder förderberechtigt sind, können Sie den Vertrag problemlos fortsetzen.



### **Kann ich meinen Riester-Sparplan vorzeitig verfügen?**

Sie können Ihren Sparplan jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres schriftlich kündigen. Zulagen und steuerliche Vergünstigungen müssen dann zurück gezahlt werden.

### **Kann ich mir im Alter statt einer Rente auch das Kapital ganz oder teilweise auszahlen lassen?**

Sie können sich mit Rentenbeginn 30 Prozent des Kapitals auf einen Schlag auszahlen lassen. Möchten Sie die ganze Summe auf einmal haben, müssen Sie Zulagen und Steuervergünstigungen zurück zahlen.

### **Kann ich meine Riester-Rente vererben?**

Grundsätzlich ja. Allerdings müssen Sie Zulagen und Steuervorteile zurück zahlen. Diese bleiben aber dann erhalten, wenn der hinterbliebene Ehepartner das Kapital in einem eigenen Riester-Vertrag einzahlt.

### **Was passiert, wenn ich während der Ansparphase sterbe?**

In diesem Fall gehen die Ansprüche auf die Erben über. Zulage und steuerliche Vergünstigungen können die Erben aber nicht in Anspruch nehmen. Eine Ausnahme gibt es nur bei Ehegatten. Und zwar dann, wenn der überlebende Ehegatte den Riester-Vertrag auf sich überträgt. Das geht sogar dann, wenn er selbst nicht zu den Förderberechtigten zählt.

### **Und wenn der Tod in der Rentenphase eintritt?**

Hier hängt die Vererbbarkeit des Vorsorgevermögens von den vertraglichen Vereinbarungen ab. Bei Banksparplänen, wie der VR-RentePlus, wird ein Teil des zu Rentenbeginn verfügbaren Vermögens für eine Leibrente ab dem 85. Lebensjahr verwendet (max. 30 Prozent). Das restliche Vermögen steht für den Auszahlungsplan zur Verfügung. Nur dieser Teil ist vererbbar. Hier hat der Banksparplan einen klaren Vorteil zur Riester-Versicherung, weil eine Versicherung nicht vererbbar ist, sofern keine Rentengarantiezeit vereinbart wurde.